

FORUM JUGENDHILFE

≡ *Im Fokus – Junge Flüchtlinge*

- ≡ *Eine Herausforderung für die Kommunen*
- ≡ *Die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher*
- ≡ *Die Förderung von Flüchtlingskindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aus rechtlicher Sicht*



IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

- 4 Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Kommunen!**
Thomas Krützberg — Stadt Duisburg
- 12 Junge Flüchtlinge – Herausforderungen für einen Stadtstaat**
Dr. Herbert Wiedermann — Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) des Landes Hamburg
- 18 Datenlage zu minderjährigen Flüchtlingen – viele Fragen bleiben offen**
Katharina Kopp, Christiane Meiner-Teubner, Dr. Jens Pothmann — Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})
- 25 Die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**
Stefan Hansen — Landesjugendamt Niedersachsen
- 30 Die Förderung von Flüchtlingskindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aus rechtlicher Sicht**
Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann und Nerea González Méndez de Vigo
- 36 Mehr Fragen als Antworten!? Kreativer Pragmatismus zugunsten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge statt formelhafter Standarddiskussionen**
Angela Smessaert — Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ / Norbert Struck — Der Paritätische Gesamtverband
- 42 Stadtgrenzenlos – das Jugendhilfeportal für junge Flüchtlinge und andere Integrationsakteure**
Soziale Medien in den Lebenswelten geflüchteter junger Menschen
Dr. Klaus Graf — Evangelische Axenfeld Gesellschaft
- 47 Aktionsprogramm „Flüchtlinge werden Freunde“**
Michael Schwarz — Bayerischer Jugendring
- 52 Deutsch für junge erwachsene Flüchtlinge**
Interview
Redaktion des FORUM Jugendhilfe
- 55 Bildung und Teilhabe für geflüchtete Kinder und Jugendliche ermöglichen**
Das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ bietet bedarfsorientierte Unterstützung für Kommunen
Dr. Susanne Stemmler und Meike Reinecke — Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

STELLUNGNAHMEN & POSITIONEN

- 57 Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!**
Eckpunkt Papier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für Europa“
- 61 Informationen zu weiteren aktuellen Stellungnahmen und Positionen der AGJ**

63 IMPRESSUM

IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

Die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

STEFAN HANSEN — LANDESJUGENDAMT NIEDERSACHSEN

Dem Sozialrecht wird – mehr als vielen anderen Rechtsmaterien – oft ein regelrechter Spagat zwischen normativem Steuerungsanspruch und faktischen Gegebenheiten des Regelungsbereichs abverlangt. Mitunter treiben die Ereignisse eine im schlechtesten Fall aktionistisch anmutende Sozialgesetzgebung vor sich her. Das zweifellos einem besonderen Funktionszwang unterliegende Sozialrecht mag in diesem Zuge zum „ungeliebten Kind“ der Verwaltungsrechtsdogmatik geworden sein. Als Kehrseite bietet es aber auch Freiräume, die es zu einem Experimentierfeld in Sachen pragmatischer Gesetzesvollzug machen können. Eben jener Umsetzungspragmatismus wird denn auch mit Blick auf das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher propagiert, das zum 1. November 2015 in Kraft getreten ist und eine bislang nicht gekannte Dynamik in die Jugendhilfe hineingetragen hat. Der Beitrag skizziert die Umsetzung der SGB-VIII-Novelle, zeigt ausgewählte Problembereiche und Handlungsbedarfe auf und stellt mögliche Lösungsansätze vor.

GRUNDLEGENDES

Schon im Oktober 2014 fassten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Jahreskonferenz angesichts des regional äußerst unterschiedlichen Flüchtlingsaufkommens den Beschluss, die Bundesregierung um Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen zu bitten. In dem Beschluss¹ werden die beiden zentralen Zwecke – Erhöhung der interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit und Gewährleistung des Kindeswohls – von vornherein klar benannt.

Das Artikelgesetz trat – nachdem zunächst der 1. Januar 2016 avisiert war – bereits am 1. November 2015 in Kraft. Kernstück ist die Einfügung der §§ 42a bis 42f in das SGB VIII. Als neue Aufgabe der Jugendhilfe wird in § 42a² die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise etabliert. Zuständig ist das Jugendamt an dem Ort, an dem der junge Mensch angetroffen wird. Im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme ist ein sogenanntes

Erstscreening durchzuführen, das der Klärung dient, ob der junge Mensch zur Verteilung anzumelden oder aber – aus Gründen des Kindeswohls, wegen einer kurzfristig möglichen Zusammenführung mit verwandten Personen oder mit Blick auf den Infektionsschutz Dritter – von der Verteilung auszuschließen ist. Geschwister und Fluchtverbände sind, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht bzw. dieses eine gemeinsame Verteilung positiv erfordert, zusammen zu verteilen.

Das eigentliche Verteilverfahren regelt § 42b. Die Landesverteilstellen, die im Regelfall bei den Landesjugendämtern eingerichtet sind, nehmen die Verteilanmeldungen von den Jugendämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den Ergebnissen der Erstscreenings entgegen und verteilen – sofern die Aufnahmequote ihres Landes die nach dem Königsteiner Schlüssel bemessene Aufnahmeverpflichtung noch nicht erreicht – die jungen Menschen landesintern. Hierfür haben die Länder je eigene Lösungen entwickelt. Die Zuweisung

¹ Wortlaut in der Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 18/5921, S. 16.

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB VIII.

erfolgt zumeist durch zwei Bescheide: Einer ist an den jungen Menschen gerichtet, dessen Aufenthalt bestimmt wird, ein zweiter an das Jugendamt, welchem qua Zuweisung die jugendhilferechtliche Zuständigkeit übertragen wird.

Hat das Land seine Aufnahmequote bereits (über-)erfüllt, so kommt zusätzlich das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Verteilstelle des Bundes ins Spiel. Das Gesetz sieht vor, dass die von den Landesstellen der „abgebenden“ Länder entgegengenommenen Verteilermeldungen dem BVA zugeleitet werden. Dieses bestimmt gemäß Königsteiner Schlüssel das aufnahmepflichtige Land, dessen Verteilstelle sodann die landesinterne Verteilung vornimmt. Tatsächlich hat das BVA ein von diesen Vorgaben abweichendes Verfahren entwickelt, wonach dem BVA von den Landesstellen anstelle von Einzelfällen mit Klardaten nur zahlenmäßig bestimmte Personenkontingente gemeldet werden, die sodann en bloc oder in Teilkontingenten auf ein bzw. mehrere aufnahmepflichtige Länder verteilt werden. Zuweisungskriterium ist neben der Aufnahmequote eines Landes auch dessen geografische Nähe zum Ort der vorläufigen Inobhutnahme. Die Übermittlung der Klardaten erfolgt direkt zwischen den Landesstellen. Hinsichtlich der anschließenden Verteilung innerhalb des Zuweisungslandes ergeben sich keine Unterschiede zum oben beschriebenen Verteilverfahren.

Die beteiligten Jugendämter haben Kontakt untereinander aufzunehmen und die Übergabe des jungen Menschen samt Fallakte zu organisieren. Der oder dem Minderjährigen ist hierfür eine geeignete Begleitperson zur Seite zu stellen. Das Zuweisungsjugendamt nimmt den jungen Menschen gemäß

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 in Obhut, bringt ihn unter und kümmert sich um Vormundschaftsbestellung und etwaig notwendige Anschlusshilfen.

Das Verteilverfahren ist mit Rücksicht auf das kindliche Zeitempfinden in seinen Einzelschritten eng getaktet und binnen Monatsfrist (bei übergangsweise bestehender Möglichkeit der Verlängerung um einen weiteren Monat) abzuschließen.

Alle Jugendämter in Deutschland geben dem BVA werktäglich per E-Mail Auskunft über die Zahl der jeweils wahrgenommenen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten. Das BVA bereitet diese Daten auf und stellt sie den Landesstellen im Tagesrhythmus in tabellarischen Übersichten zur Verfügung. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Auslastungsgrad sowohl der Länder als auch der Jugendamtsbezirke als Grundlage der Verteilentscheidungen tagesaktuell bekannt ist. Für April 2016 ist die Einführung eines datenbankgestützten Meldeverfahrens vorgesehen.

PROBLEMFELDER UND LÖSUNGSANSÄTZE

In der Praxis zeigen sich Umsetzungsschwierigkeiten, die vielfältig daher kommen, sich jedoch auf wenige grundlegende Problemkomplexe zurückführen lassen. Hiervon seien die Klärung des Status „unbegleitet“, die Zusammenführung mit verwandten Personen und das Verhältnis zwischen der Verteilung nach SGB VIII und der Erwachsenenverteilung nach dem Asylgesetz herausgegriffen.



KLÄRUNG DES STATUS „UNBEGLEITET“

Unbegleitet ist eine minderjährige Ausländerin oder ein minderjähriger Ausländer, wenn sie oder er nicht im Beisein einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person ist. Ungeachtet dieser scheinbar einfachen Grundaussage fällt die Klärung der Erziehungsberechtigung einer Begleitperson oftmals schwer. Dies ist umso misslicher, weil der Status „unbegleitet“ darüber entscheidet, ob die minderjährige Person dem System „Jugendhilfe“ überhaupt zugeführt wird. Andernorts ist die Klärung von „Zugangsvoraussetzungen“ zur Jugendhilfe fachlich-sozialpädagogischen Wertungen zugänglich – man denke nur an die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2, der auf eine dringende Gefahr für das Kindeswohl abstellt. Mit dem Tatbestandsmerkmal „unbegleitet“ kommt hingegen (wenn auch nicht erstmals, s. schon § 42 Abs. 1 Nr. 3) eine formale Kategorie ins Spiel, die den Jugendämtern abseits fachlicher Binnendifferenzierungen eine binäre Entscheidung abverlangt.

Bei Zweifeln über den Status „unbegleitet“ hilft eine Vergegenwärtigung über einen der zentralen Zwecke der Neuregelungen, nämlich die Wahrung des Kindeswohls: Im Zweifel sollte also eine vorläufige Inobhutnahme erfolgen – und sei es nur zwecks genauerer Klärung dieses Status. Jedoch verbietet sich jede Schematisierung, wie ein Blick auf zwei problematische Sachverhalte zeigt.

Der eine betrifft die Einreise von Eheleuten, bei denen die Ehefrau minderjährig, der Ehemann jedoch volljährig ist. Nicht näher betrachtet werden hier diejenigen Konstellationen, in denen eine Inobhutnahme der Ehefrau bereits deshalb angezeigt ist, weil die Ehe nach deutschem Personenstandsrecht nicht anerkennungsfähig oder aber weil eine Kindeswohlgefährdung unter dem Gesichtspunkt der Zwangsverheiratung anzunehmen ist. Lässt man derartige Fallgestaltungen beiseite, so rücken all diejenigen Fälle in den Fokus, in denen man es (unter Umständen auch im Graubereich einer arrangierten Ehe) vermutlich mit einer Liebesheirat zu tun hat. Abseits der Kategorie „Kindeswohlgefährdung“ entscheidet hier der Status „unbegleitet“ darüber, ob eine Inobhutnahme erfolgt oder nicht. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt, will man eine untunliche Trennung der Eheleute vermeiden. Die Annahme einer „Begleitung“ der Ehefrau durch den „erziehungsberechtigten“ Ehemann wäre ein bloß formaler, unter dem Geschlechterrollenaspekt aber nicht ernsthaft diskutabler Ausweg. Hilfreich kann hier eine Vergewisserung über die Möglichkeiten der Gewährung von Jugendhilfe unter weitgehender Achtung der Eigenständigkeit der Lebensführung der jungen Menschen sein. In der benannten Konstellation muss auch eine vorläufige oder reguläre Inobhutnahme nicht notwendig die Trennung der Eheleute bedeuten. Vormundschaftsbestellung

und ambulante Anschlussmaßnahmen können ggf. den Hilfebedarf decken. Auch hier gilt freilich: Jeder Fall ist anders.

Der zweite Problemkomplex betrifft die Frage nach der Beendigung des Status „unbegleitet“. Der Ausgangspunkt wiederum erscheint einfach: Der junge Mensch ist nicht mehr unbegleitet, wenn er wieder mit einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person zusammentrifft. Da dem Vormund die Personensorge obliegt, würde die Übergabe des jungen Menschen an ihn folglich den Status „unbegleitet“ beenden (wenn man denn von einer „Übergabe“ sprechen kann – dies kann im Falle einer Amtsvormundschaft, auch in Abhängigkeit vom Betreuungsschlüssel, zweifelhaft sein). Damit wäre aber auch jedwede Anschlussmaßnahme obsolet, zumal das Gesetz den Hilfebedarf an eben diesen Status knüpft. Es zeigt sich, dass eine allzu formale Anwendung des Gesetzes zu Ergebnissen führen kann, die mit dessen Zweck nicht in Einklang zu bringen sind. Liegt also eine solch formalistische Sicht quer zu einer fachlich-pädagogischen Einschätzung des Hilfebedarfs, so sollte sie – wiederum im Interesse des Kindeswohls – zugunsten letzterer zurücktreten.

ZUSAMMENFÜHRUNG MIT VERWANDTEN PERSONEN

Um die Möglichkeit einer Zusammenführung der jungen Menschen mit verwandten Personen schon in einem frühen Verfahrensstadium feststellen zu können, hat der Gesetzgeber das Prüfprogramm des Erstscreensings entsprechend ausgestaltet (§ 42a Abs. 2 Nr. 2). Zugleich begründet die Möglichkeit einer kurzfristigen Zusammenführung ein gesetzliches Verteilhindernis (§ 42b Abs. 4 Nr. 3), sodass in derartigen Fällen eine Verteilung nicht stattfindet.

Diese Regelung, obwohl von einer nachvollziehbaren Motivation getragen, führt praktisch zu Ineffizienzen. Dies zeigt ein näherer Blick auf die in diesem Kontext begegnenden Szenarien:

Besteht ein Verteilhindernis nach § 42b Abs. 4 Nr. 3, so hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt die Zusammenführung selbst zu betreiben. Da die verwandte Person nicht notwendig personensorge- oder erziehungsberechtigt ist, ist der junge Mensch auch nach der Zusammenführung häufig noch unbegleitet, sodass die jugendhilferechtliche Zuständigkeit ggf. unter den betreffenden Jugendämtern zu klären ist.

Es ergeben sich zwei Optionen: Entweder verbleibt die Zuständigkeit beim vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt; eine Betreuung über große Entfernungen hinweg wäre ggf. in Kauf zu nehmen. Im Interesse einer Betreuung vor Ort (und damit des Kindeswohls) kommt alternativ eine



Zuständigkeitsübernahme durch das Jugendamt am neuen Aufenthaltsort nach § 88a Abs. 2 Satz 3 in Betracht. Diese Zuständigkeitsübernahme ist jedoch freiwillig und drängt das erstaufnehmende Jugendamt somit in die Position eines Bittstellers. Eine etwaig notwendige Betreuung des jungen Menschen vor Ort ist also (auch nach einschlägiger Praxiserfahrung) keinesfalls gesichert.

Dennoch wäre der Ruf an den Gesetzgeber, auch eine Familienzusammenführung obligatorisch über das Verteilverfahren nach § 42b zuzulassen, zu kurz gegriffen. Es schlosse sich nämlich sogleich ein anderes Problem an, wie ein Blick auf das zweite Szenario, nämlich das Nichtbestehen eines Verteilhindernisses (wegen Fehlens der Möglichkeit einer „kurzfristigen“ Zusammenführung) zeigt. In einem länderübergreifenden Kontext hängt es in derlei Fällen vom Zufall ab, ob die oder der Minderjährige direkt mit der verwandten Person zusammengeführt werden kann. Hält sich der junge Mensch in einem nach Königsteiner Schlüssel abgebenden und die verwandte Person in einem aufnehmenden Land auf, so dürfte die Zusammenführung über das § 42b-Verfahren in der Regel gut zu bewerkstelligen sein. Das BVA müsste bei der Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes lediglich, wo nötig, das Kriterium der geografischen Nähe (im Kindeswohlinteresse) außer Betracht lassen. Anders verhält es sich hingegen in allen anderen denkbaren Konstellationen mit länderübergreifendem Bezug: Von einem Land mit Quotenunterdeckung (dies betrifft derzeit – Anfang März 2016 – neun Länder) kann eine Verteilung in ein anderes aufnehmendes, geschweige denn in ein abgebendes Land nicht erfolgen. Die Verteilstelle eines aufnehmenden Landes ist vielmehr gezwungen, die Verteilung auch dann innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs vorzunehmen, wenn die verwandte Person sich in einem anderen Land aufhält. Die Zusammenführung mit der verwandten Person muss sodann vom Zuweisungsjugendamt betrieben werden. Folge ist eine – nicht nur dem aufnehmenden Jugendamt, sondern vor allem auch dem jungen Menschen – nur schwer vermittelbare Verzögerung der Zusammenführung von verwandten Personen.

Für eine Beschleunigung bieten sich verschiedene Ansätze an: Eine Verminderung verzichtbarer Verteilungen als Zwischenschritt hin zu einer Familienzusammenführung wäre durch eine weite Auslegung des gesetzlichen Verteilhindernisses nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 zu erreichen. Die Verantwortung des vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamtes zur Durchführung der Zusammenführung würde somit im Interesse des Kindeswohls gestärkt. Es kommen zwei Anknüpfungspunkte in Betracht.

Zum einen ist das Verteilverfahren nur dann ausgeschlossen, wenn eine Zusammenführung „kurzfristig“ erfolgen kann. Die Begründung des Regierungsentwurfs präzisiert dieses Tatbestandsmerkmal mit der ihrerseits interpretationsfähigen Formulierung „innerhalb weniger Tage“.³ Unter dem Kindeswohlaspekt erscheint es gerechtfertigt, diesen Zeitraum zumindest auf diejenigen sieben Werkzeuge auszudehnen, innerhalb derer eine Entscheidung gefallen sein muss, ob der junge Mensch zur Verteilung anzumelden oder von der Verteilung auszuschließen ist (s. § 42a Abs. 4). Selbst ein längerer Zeitraum wäre noch als „kurzfristig“ denkbar, ohne dass das Normprogramm hierdurch widersprüchlich würde. Denn am Ende der sieben Werkzeuge muss nur eine Entscheidung über die Durchführung des Verteilverfahrens stehen. Diese kann auch dann gefallen sein, wenn die Familienzusammenführung erst zu einem (absehbar) späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Der zweite Anknüpfungspunkt betrifft die Aussage in der Gesetzesbegründung, wonach dem vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt beim Erstscreening keine Pflicht zur vertieften Recherche des Aufenthaltsorts verwandter Personen auferlegt ist.⁴ Allerdings bleibt es dem vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt bei vorhandenen Ressourcen unbenommen, vertieft zu recherchieren. Auch hierdurch ließen sich entbehrliche Verteilungen vermeiden, indem eine Zusammenführung direkt aus der vorläufigen Inobhutnahme heraus erfolgt. Die eingangs beschriebene Schwierigkeit, eine Betreuung vor Ort im Einzelfall sicherzustellen, ist damit freilich nicht aus der Welt geschafft.

³BT-Drs. 18/5921, S. 26.

⁴BT-Drs. 18/5921, S. 23 f.

Will man aus diesem Grund die Voraussetzungen des § 42b Abs. 4 Nr. 3 eher engführen und auf diese Weise das Verteilverfahren nach § 42b auch als Instrument der Zusammenführung mit verwandten Personen stärken, so stellt sich sogleich wieder das Problem, dass ein Land mit Quotenunterdeckung nicht zu einer länderübergreifenden Verteilung anmelden kann. Gleiches gilt, wenn ein Verteilhindernis auch unter Berücksichtigung des Vorstehenden schlechterdings nicht in Betracht kommt. Eine Lösung könnte in einer Vereinbarung zwischen den Ländern liegen, zum Zwecke der Familienzusammenführung auch eine (einvernehmliche) länderübergreifende Verteilung quer zu den Vorgaben des Königsteiner Schlüssels zu ermöglichen. Ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist mit § 42c Abs. 1 Satz 3 gegeben, wonach ein Land seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel zugrunde legen kann. Erste Abstimmungen zu einer solchen Vereinbarung sind bereits erfolgt.

BEZÜGE ZUM AUSLÄNDERRECHT

Als problemträchtig erweist sich darüber hinaus die Schnittstelle zwischen der Verteilung unbegleiteter Minderjähriger nach dem SGB VIII und der Erwachsenenverteilung nach §§ 50, 51 Asylgesetz.

So häufen sich Praxisberichte, wonach junge Menschen in einer vom Land betriebenen Erstaufnahmeeinrichtung nicht als unbegleitet erkannt und zusammen mit (nicht personensorge- oder erziehungsberechtigten) Begleitpersonen über das Verteilverfahren nach §§ 50, 51 Asylgesetz in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts gelangt sind. Nicht selten führt dies zu Abstimmungsbedarf zwischen diesem Jugendamt und demjenigen am Ort der Aufnahmeeinrichtung, das – aus welchen Gründen auch immer – eine vorläufige Inobhutnahme des jungen Menschen unterlassen hat. Gesichert dürfte (bei vielfältigen Detailproblemen) immerhin sein, dass die jugendhilferechtliche Zuständigkeit abschließend im SGB VIII geregelt ist und jedenfalls nicht direkt durch eine Zuweisung nach dem Asylgesetz bestimmt werden kann. Diese Einsicht allein kann jedoch diverse Folgeprobleme nicht lösen, die sich etwa für das Jugendamt am Ort der Zuweisung auf der Ebene der Kostenerstattung stellen (z. B. Verstreichen der Monatsfrist des § 89d Abs. 1).

Des Weiteren wird jungen Menschen, die keiner Zuweisung nach § 42b unterliegen – sei es wegen der Praxis, bei Verbleib in einem Jugendamtsbezirk mit Quotenunterdeckung keine Zuweisung vorzunehmen, sei es, weil ein gesetzliches Verteilhindernis besteht –, häufig kein Zugang zu Leistungen nach



ÜBER DEN AUTOR

STEFAN HANSEN ist Justiziar im Landesjugendamt Niedersachsen. Er war am Aufbau der Verteilstelle des Landes gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII beteiligt und verantwortet die Leitung der Arbeitsgruppe Landesverteilstellen in der BAGLJÄ. Zuvor war er u. a. als Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Leibniz Universität Hannover tätig.

dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Das Problem tritt mitunter auch dann auf, wenn ein Jugendamt einen zugewiesenen jungen Menschen außerhalb der Kommunal- oder gar der Landesgrenzen unterbringt. All diesen Fällen ist gemein, dass dem tatsächlichen Aufenthaltsort keine Zuweisung, sei es nach SGB VIII, sei es nach Asylgesetz, zugrunde liegt. Damit entfällt auch die Möglichkeit einer Anrechnung auf die örtliche allgemeine Flüchtlingsquote. Wird als Konsequenz unbegleiteten Minderjährigen mitunter gar eine Beschulung verweigert, so wird augenfällig, dass dieser Zustand untragbar ist.

Die geschilderten Probleme wurzeln letztlich in dem Umstand, dass die Änderung des SGB VIII ohne Ansehung des Ausländerrechts erfolgt ist. Eine Lösung dürfte daher nur durch eine das Sozial- und das Innenressort übergreifende Abstimmung herbeizuführen sein.

FAZIT

Zur Erreichung der beiden zentralen Anliegen der SGB-VIII-Novelle ergibt sich ein differenziertes Bild. Eine Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit ist Fakt. Sie lässt sich an den Statistiken zum Aufkommen an unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in den Ländern und Jugendamtsbezirken zum Inkrafttreten des Gesetzes und zum heutigen Tage ablesen.

Ob dieser Verteilung als Automatismus in jedem Einzelfall eine Erhöhung des Kindeswohls innewohnt, ist hingegen fraglich. Es bieten sich jedoch verschiedene Anknüpfungspunkte für eine pragmatische Gesetzesanwendung, mit der Formalismen und Ineffizienzen begegnet und somit dem Primat des Kindeswohls Rechnung getragen werden kann. Nötig sind aber auch Anstrengungen über Ressortgrenzen hinweg – auch hier zeigt sich, dass die anstehenden Aufgaben nur in einer Verantwortungsgemeinschaft aller Akteure zu bewältigen sind.